

Bundesgesetzblatt

515

Teil II

1953	Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1953	Nr. 16
Tag	Inhalt:	Seite
20. 8. 53	Gesetz betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik	515
28. 7. 53	Verordnung über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden	519
25. 7. 53	Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Luftwaffenübungsgebietes „Sandbank“ (Großer Knechtsand)	524
29. 7. 53	Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung vom 1. Februar 1952 über den Straßenpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien	525
29. 7. 53	Bekanntmachung über die Wiederverwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge	525
28. 8. 53	Bekanntmachung zum Zweiten Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Inkrafttreten der Zollzugeständnislisten)	526
21. 8. 53	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 18. Januar 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder	526
27. 8. 53	Berichtigung zum Haushaltsgesetz 1953	526

Gesetz betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik.

Vom 20. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem am 11. Juni 1952 in Bonn unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik nebst Anhang wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Abkommen sowie sein Anhang werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem sie in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 20. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Schuberth

Abkommen zwischen der Bundesrepublik und den Vereinigten Staaten über den Betrieb gewisser Rundfunkanlagen innerhalb der Bundesrepublik

Präambel

Um den Betrieb der Rundfunkstation der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland (ARBIE - Amerikanische Rundfunkstationen in Europa - und RIAS-Hof) zu ermöglichen, schließen die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika das folgende Abkommen:

Artikel I

Die Regierung der Bundesrepublik erklärt sich damit einverstanden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten im Gebiet der Bundesrepublik nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Betriebsbedingungen Rundfunkprogramme aller Art (außer Fernsehprogramme) empfangen, vorbereiten und senden kann.

Diese Programme werden den gemeinsamen Interessen der Bundesrepublik und der Vereinigten Staaten von Amerika dienen, wie sie im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und den Drei Mächten festgelegt sind.

Artikel II

Beim Betrieb der Funkanlagen wird die Regierung der Vereinigten Staaten die Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages und die die Bundesrepublik auf diesem Gebiet bindenden Rundfunkvorschriften berücksichtigen. Die Regierung der Bundesrepublik wird der Regierung der Vereinigten Staaten alle Beschwerden zuleiten, die sich aus dem Betrieb von ARBIE und RIAS-Hof ergeben, einschließlich der Beschwerden von Regierungen, mit denen die Bundesrepublik keine direkten Beziehungen unterhält.

Beabsichtigt die Regierung der Bundesrepublik künftig den Abschluß internationaler Abkommen oder Absprachen, die sich auf das vorliegende Abkommen auswirken könnten, so wird sie sich mit der Regierung der Vereinigten Staaten ins Benehmen setzen.

Artikel III

Die Regierung der Bundesrepublik erklärt sich damit einverstanden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten diejenigen Vermögenswerte durch Kauf oder Miete erwirbt, die zum Betrieb der im Anhang aufgeführten Anlagen notwendig sind. Die Regierung der Vereinigten Staaten wird sofort alle Maßnahmen treffen, um die Vermögens- und Ausrüstungsgegenstände, die zum Betrieb von ARBIE und RIAS-Hof notwendig sind, zu erwerben oder zu mieten, soweit diese nicht bereits Eigentum der Regierung der Vereinigten Staaten sind oder von ihr gemietet worden sind. Die Regierung der Bundesrepublik erklärt sich bereit, nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften der Regierung der Vereinigten Staaten beim Erwerb dieser Gegenstände ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist berechtigt, nach eigenem Ermessen die von ihr errichteten oder in Zukunft zu errichtenden Betriebsanlagen abzumontieren, zu entfernen oder zu verkaufen.

Artikel IV

Die für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung dieser Anlagen erforderlichen Gegenstände dürfen frei von Zöllen und sonstigen Abgaben sowie von Einfuhrverboten oder -beschränkungen in das Bundesgebiet verbracht werden. Eine Weiterveräußerung der eingebrachten Gegenstände im Bundesgebiet ist nur mit Zustimmung der zuständigen deutschen Behörden gestattet.

Agreement between the United States and the Federal Republic regarding operation of certain radio installations from within the Federal Republic

Preamble

In order to permit the operation of the radio broadcasting stations of the United States of America in the Federal Republic of Germany (ARBIE - American Radio Bases in Europe - and RIAS-Hof) the following agreement is concluded between the Governments of the United States of America and the Federal Republic of Germany:

Article I

The Government of the Federal Republic agrees herewith that the Government of the United States may receive, prepare and transmit radio programs of all kinds (exclusive of television) in the territory of the Federal Republic in accordance with the attached Annex on operating conditions.

These programs will serve the common interests of the United States of America and the Federal Republic as defined in the Convention on Relations between the Three Powers and the Federal Republic of Germany.

Article II

In the operation of the radio installations the Government of the United States will take into account the rules of the International Telecommunications Convention and the Radio Regulations binding the Federal Republic in this field. The Government of the Federal Republic will refer to the Government of the United States any complaints arising out of the operation of ARBIE and RIAS-Hof including those from governments with which it has no direct relations.

Whenever the Government of the Federal Republic, in future, intends to conclude any international agreements or arrangements which may have an influence on this agreement, it will consult with the Government of the United States.

Article III

The Government of the Federal Republic agrees that the Government of the United States may acquire by purchase or lease properties necessary for the operation of the installations described in the Annex. The Government of the United States will take steps immediately to acquire ownership of, or rights by lease to, all property and equipment necessary for the operation of ARBIE and RIAS-Hof and not already owned or leased by the Government of the United States. The Government of the Federal Republic agrees to use its good offices in aiding the Government of the United States in the acquisition of these properties, in accordance with the applicable legal requirements. The Government of the United States shall have the right to dismantle, to remove, or to sell, at its discretion any facilities which it has installed or may install.

Article IV

Equipment and supplies necessary for the erection, operation and maintenance of these facilities may be imported into the territory of the Federal Republic free of duties and other levies without being subject to prohibitions or restrictions. The sale and other disposition of the imported equipment and supplies within the territory of the Federal Republic will require the consent of the appropriate German authorities.

Erwerb, Betrieb und Instandhaltung der Vermögensgegenstände von ARBIE und RIAS-Hof sind von allen Steuern und ähnlichen Abgaben, deren Aufkommen ausschließlich dem Bund zufließt, befreit. Hinsichtlich der Steuern und ähnlichen Abgaben, deren Aufkommen ganz oder teilweise den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt, verpflichtet sich die Bundesregierung, die Befreiung herbeizuführen.

ARBIE und RIAS-Hof unterliegen keinen Vorschriften des Rundfunkrechts, die in irgendeiner Weise den Betrieb beeinträchtigen oder für die Ziele dieses Abkommens nachteilig sind.

Artikel V

Die Regierungen der Bundesrepublik und der Vereinigten Staaten von Amerika verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den ungehinderten Betrieb ihrer Funkanlagen sicherzustellen.

Artikel VI

Streitigkeiten, die dieses Abkommen oder seinen Anhang betreffen, werden durch direkte Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen beigelegt und, wenn innerhalb von drei Monaten keine Einigung erzielt wird, durch schiedsgerichtliches Verfahren entschieden. Die schiedsgerichtlichen Funktionen werden durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht ausgeübt. Jede der beiden Regierungen ernennt ein Mitglied; die beiden so ernannten Mitglieder wählen das dritte Mitglied. Falls eine Regierung versäumt, einen Schiedsrichter zu ernennen, oder die beiden Schiedsrichter sich nicht auf einen Dritten einigen können, so wird auf Antrag einer der beiden Regierungen die Aufgabe, das Schiedsgericht vollständig zu besetzen, dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes übertragen.

Das Schiedsgericht tagt in der Bundesrepublik. Die Kosten sind von beiden Regierungen zu gleichen Teilen zu tragen.

Beide Regierungen werden sich im Einzelfall oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keine der Regierungen Einspruch erhebt.

Hinsichtlich der Ladungen und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jeder der beiden Regierungen auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen Rechtshilfe leisten.

Artikel VII

Das Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in Kraft.

Es kann von jeder der beiden Regierungen mit einjähriger Frist gekündigt werden, jedoch erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten von ihren Regierungen gehörig beglaubigten Vertreter diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am elften Tage des Monats Juni 1952 in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Fassungen gleichermaßen authentisch sind.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Adenauer

Für die Vereinigten Staaten von Amerika
gezeichnet:
Samuel Reber

Acquisition, operation and maintenance of the properties comprising ARBIE and RIAS-Hof are exempted from all taxes and similar levies which accrue exclusively to the Federal Republic. The Federal Republic undertakes to obtain exemption in respect of taxes and similar levies which accrue in whole or in part to the Länder or Gemeinden (Gemeindeverbänden).

ARBIE and RIAS-Hof shall not be subject to any legislation concerning radio broadcasting which may in any way be discriminatory to their operation or be detrimental to the objectives of this agreement.

Article V

The Governments of the United States and the Federal Republic agree to take all steps necessary which are designed to assure the unhindered operation of their respective radio installations.

Article VI

Disputes relative to this agreement or the attached Annex will be settled by direct negotiations between the two governments and, if the governments do not agree within a period of three months, then by arbitration. Arbitration will be by a tribunal of three members. Each government will appoint one member, and the two will select the third. In the event of failure of either government to designate an arbitrator, or if the two arbitrators designated are unable to agree on the third arbitrator, the task of completing the composition of the tribunal shall be referred on the application of either government to the President of the International Court of Justice.

The arbitration tribunal shall meet in the Federal Republic. Expenses shall be met equally by both governments.

Both governments will agree on the procedure of the arbitration tribunal either in particular cases or generally. Failing such agreement the procedure will be determined by the arbitration tribunal itself. The procedure may be in writing unless one of the governments objects.

As regards the summoning and examination of witnesses and experts the authorities of each government will grant legal assistance if the arbitration tribunal so requests the government concerned.

Article VII

This agreement shall come into force at the same time as the Convention on Relations between the Three Powers and the Federal Republic of Germany.

It can be terminated by either government on one year's advance notice but such notice may be given only after the agreement has been in force for five years.

IN FAITH WHEREOF the undersigned representatives duly authorized thereto by their respective Governments have signed this agreement.

Done at Bonn this eleventh day of June 1952 in two texts, in the English and German languages, both being equally authentic.

For the Government of the
United States of America
signed:
Samuel Reber

For the Government of the
Federal Republic of Germany
signed:
Adenauer

Anhang über Betriebsbedingungen

I. Die Bundesrepublik, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BPMIn), gewährt hiermit den Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch das Department of State, das Recht zum Betrieb der nachstehend aufgeführten und im einzelnen bezeichneten Rundfunkanlagen als ausländische Rundfunkstationen auf dem Gebiet der Bundesrepublik unter folgenden Bedingungen:

- A) Die Rundfunkstationen benutzen ausschließlich die Frequenzen und Rufzeichen, die die zuständigen Stellen der Regierung der Vereinigten Staaten ihnen zugewiesen haben. Die benutzten Frequenzen und Rufzeichen sind der Bundesregierung und den zuständigen Organen des ITU mitzuteilen.
- B) Die Rundfunkanlagen dürfen lediglich zu Rundfunkzwecken der Regierung der Vereinigten Staaten verwandt werden, einschließlich Weiterleitung und Wiederholung von Programmen aus anderen Quellen als der Regierung der Vereinigten Staaten, vorausgesetzt daß, soweit es sich um Rundfunkgesellschaften im Gebiet der Bundesrepublik handelt, die notwendigen Abmachungen mit ihnen getroffen worden sind.
- C) Die Regierung der Vereinigten Staaten erklärt sich damit einverstanden, daß sie bei der Übertragung von Rundfunkprogrammen und für die Besprechung der Rundfunksender innerhalb der Bundesrepublik ausschließlich die Rundfunkleitungen der Deutschen Bundespost auf Draht- und Funkwegen nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung verwenden wird, soweit solche vorhanden sind.
- D) Änderungen in Bezug auf technische Eigenschaften, wie z. B. Leistung, Frequenz und Rufzeichen der Funkanlagen, die in II. beschrieben sind, sowie zusätzliche Anlagen, die errichtet werden sollten, sind im voraus dem Bundespostminister anzuzeigen; jedoch genügt in dringlichen Fällen, in denen sofortiges Handeln nötig ist, die gleichzeitige Anzeige an den Bundespostminister.
- E) Wenn durch den Betrieb der Funkanlagen Funkdienste der Bundesrepublik gestört werden, sind von der Regierung der Vereinigten Staaten in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schädliche Störungen so schnell wie möglich zu beseitigen.
- F) Ordnungsgemäß ausgewiesenem Personal der Deutschen Bundespost wird bei Zustimmung des Leiters der betreffenden Funkanlagen Zutritt zu allen technischen Einrichtungen der Funkanlagen während der Dienstzeiten und, nach vorheriger Benachrichtigung, auch außerhalb der Dienstzeiten gewährt.

II. Die Betriebsbedingungen gelten für folgende Anlagen:

In Ismaning in Betrieb stehende Sender:			
Zahl	Stärke	Art	Dienst
4	100 kw	Kurzwellen	Rundfunk (einer teilweise für die Standverbindung mit New York zwecks Programmabstimmung)
2	8 kw	Kurzwellen	Rundfunk
1	8 kw	Kurzwellen	Funkfern schreiben und Rundfunk
2	1 kw	Kurzwellen	Drahtloser Funk
4	500 W	Kurzwellen	Rundfunkreserve
2	150 kw	Mittelwellen	Rundfunk
1	50 W	UKW	Notbetrieb
In Hof in Betrieb stehender Sender:			
1	40 kw	Mittelwellen	Rundfunk
Empfangsstation in Obermenzing:			
3	50 W	UKW	Notbetrieb

Empfangsgerät für verschiedene Zwecke, Aufnahme und Schalteinrichtungen.

Annex of Operating Conditions

I. The Federal Republic acting through the Federal Minister for Posts and Telecommunications (BPMIn) hereby grants to the United States of America, as represented by the Department of State, the right to operate as foreign radio stations in the territory of the Federal Republic the radio installations hereinafter listed and identified, under the following conditions:

- A. The radio stations will exclusively use frequencies and call signs assigned to them by the appropriate authorities of the Government of the United States. The frequencies and call signs used are to be notified to the Federal Republic and to the appropriate organs of the International Telecommunications Union.
- B. The radio installations may be used only for broadcasting purposes of the Government of the United States, including relay and rebroadcast of programs from sources other than the Government of the United States provided that in the case of broadcasting organizations located in the Federal Republic the necessary arrangements have been made with the broadcasting organizations concerned.
- C. The Government of the United States agrees that, in the transmission of radio programs between points within the Federal Republic it will use exclusively the program circuits, wire or radio, of the Deutsche Bundespost where available in accordance with the applicable rate structure.
- D. Changes in technical characteristics such as performance, frequencies and call signs of radio installations described in Part II below and additional installations which may be erected will be notified in advance to the BPMIn except that in the event of emergencies requiring immediate action simultaneous notification will be given the BPMIn.
- E. If the operation of the radio installations interferes with the radio services of the Federal Republic, the Government of the United States, in coordination with the Government of the Federal Republic, will take the steps necessary to remove the harmful interferences as quickly as possible.
- F. Personnel of the Deutsche Bundespost, if properly identified and if approved by the chief of the radio installation concerned, will be granted permission to have access to all technical equipment of the radio installations during duty hours, and after prior notification, outside duty hours.

II. The operating conditions apply to the following installations:

Transmitters in Use at Ismaning			
Number	Power	Type	Service
4	100 kw	Short Wave	Broadcast (one partly point-to-point with New York for program coordination)
2	8 kw	Short Wave	Broadcast
1	8 kw	Short Wave	Radio Teletype and Broadcast
2	1 kw	Short Wave	Cable Wireless
4	500 watt	Short Wave	Standby Broadcast
2	150 kw	Medium Wave	Broadcast
1	50 watt	VHF	Emergency Link
Transmitter in Use at Hof			
1	40 kw	Medium Wave	Broadcast
Receiving Station at Obermenzing			
3	50 watt	VHF	Emergency Link

Diversity receiving equipment, recording and switching facilities.

**Verordnung über die Vereinbarung zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen
sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden.**

Vom 28. Juli 1953.

Auf Grund des § 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

(1) Für die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie für den Austausch von Personenstandsurkunden zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt die in Bern am 8. Oktober 1952 unterzeichnete Vereinbarung, die nachstehend verkündet wird.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung gemäß ihrem Artikel 9 endgültig in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch im Land Berlin, sobald sie vom Land Berlin in Kraft gesetzt worden ist.

Bonn, den 28. Juli 1953.

Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Vereinbarung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen
sowie über den Austausch von Personenstandsunterlagen**

I. Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen

Artikel 1

Will ein Angehöriger des einen Staates in dem anderen Staate heiraten, so leitet der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des Eheschließungsstaates den Antrag des Verlobten auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses an den zuständigen Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Heimatstaates weiter. Er fügt dem Antrage die Urkunden bei, die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung aufgezählt sind.

Artikel 2

Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte des Heimatstaates übersendet das Ehefähigkeitszeugnis oder eine andere Antwort dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten des Eheschließungsstaates.

Artikel 3

Für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird ein dreisprachiger Vordruck verwendet, dessen Muster dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt ist.

Artikel 4

Einem in französischer oder italienischer Sprache abgefaßten Schriftstück wird eine von einem Zivilstandsbeamten oder einer Aufsichtsbehörde beglaubigte deutsche Übersetzung beigefügt.

Artikel 5

Urkunden, die von dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten unterschrieben und mit seinem Dienstsiegel oder -stempel/Amtsstempel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung (Legalisation).

Artikel 6

Die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist gebührenfrei.

Artikel 7

(1) Jeder Staat teilt dem anderen die Vorschriften mit, die in seinem Gebiet über die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten/Zivilstandsbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses gelten.

(2) Die zur Zeit geltenden Vorschriften sind aus Anlage 3 ersichtlich.

II. Austausch von Personenstandsunterlagen

Artikel 8

(1) Die beiden Staaten tauschen Personenstandsunterlagen aus.

(2) Wird die Geburt, die Eheschließung oder der Tod des Angehörigen eines Staates im Gebiete des

anderen Staates beurkundet, so ist dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates eine Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde/ein Geburts-, Ehe- oder Todesschein zu übersenden. Artikel 5 ist anzuwenden.

(3) Sterbeurkunden/Todesscheine werden alsbald nach der Beurkundung des Todesfalles, die übrigen Urkunden gesammelt zum Beginn eines jeden Vierteljahres übersandt.

(4) Bei der Übersendung sollen angegeben werden:

a) von dem deutschen Standesbeamten

bei der Übersendung einer Geburtsurkunde:

der Heimatort der Eltern des Kindes,

bei der Übersendung einer Heiratsurkunde:

der Heimatort des schweizerischen Verlobten,

bei der Übersendung einer Sterbeurkunde:

der Heimatort des Verstorbenen;

b) von dem schweizerischen Zivilstandsbeamten, sofern aus dem Auszug nicht bereits ersichtlich,

bei der Übersendung eines Geburtsscheines:

Ort und Datum der Eheschließung der Eltern oder bei unehelicher Geburt Ort und Datum der Geburt der Mutter,

bei der Übersendung eines Ehescheins: Ort und Datum der Geburt des deutschen Verlobten,

bei der Übersendung eines Todesscheins: Ort und Datum der Geburt und der Eheschließung des Verstorbenen.

III. Inkrafttreten

Artikel 9

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird durch Notenwechsel festgesetzt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Regierungen diese Vereinbarung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Bern, den 8. Oktober 1952.

Für die Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet:
Holzapfel

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
gezeichnet:
Petitpierre

Urkunden
die beizubringen sind

von Deutschen
bei Eheschließung in der Schweiz

von Schweizern
bei Eheschließung in Deutschland

I.

von Verlobten, die ledig und voll geschäftsfähig/handlungsfähig sind,

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis des Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland 2. Ledigkeitsbescheinigung des Meldeamts
Gültigkeitsdauer: 6 Monate 3. Geburtsurkunde 4. Heiratsurkunde der Eltern (für uneheliche Verlobte: Geburtsurkunde der Mutter) 5. Bescheinigung des schweizerischen Zivilstandsbeamten, daß ihm ein Staatsangehörigkeitsausweis (Heimatschein, Einbürgerungsurkunde oder Paß) vorgelegen hat | <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis des Wohnsitzes 2. Zivilstandsausweis des Zivilstandsamts des Heimatortes
Gültigkeitsdauer: 6 Monate 3. Bescheinigung des deutschen Standesbeamten, daß die Verlobten das Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung beantragt haben |
|--|--|

II.

von Verlobten, die minderjährig oder entmündigt sind,
(zusätzlich zu I)

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bräutigam unter 21, Braut unter 16 Jahren: Beschluß des deutschen Vormundschaftsgerichts über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit 2. Braut unter 21 Jahren: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten (Vater und Mutter, Vormund) 3. Bei Entmündigung: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters | <ol style="list-style-type: none"> 1. Bräutigam zwischen 18 und 20, Braut zwischen 17 und 18 Jahren: Ehemündigerklärung durch schweizerische Kantonsregierung 2. Braut zwischen 18 und 20 Jahren: Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (Vater und Mutter, Vormund) 3. Bei Entmündigung: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters |
|---|--|

III.

von Verlobten, die verheiratet waren,
(zusätzlich zu I)

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bescheinigung des Meldeamts über den Familienstand an Stelle von I Ziffer 2
Gültigkeitsdauer: 6 Monate 2. Nachweis der Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehen (Sterbeurkunde, mit Rechtskraftzeugnis versehene gerichtliche Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Feststellung des Todes des anderen Ehegatten sowie über die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der früheren Ehen, Heiratsurkunden der früheren Ehen) 3. Bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von 10 Monaten seit Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe: Befreiung vom Ehehindernis der Wartezeit durch den Standesbeamten 4. Bei Scheidung der früheren Ehe wegen Ehebruchs mit dem anderen Verlobten: Befreiung vom Ehehindernis des Ehebruchs 5. Bei Schwägerschaft in gerader Linie: Befreiung vom Ehehindernis der Schwägerschaft 6. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Nachkommen in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt: ein Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsgerichts | <ol style="list-style-type: none"> 1. Familienschein des Zivilstandsamts des Heimatortes an Stelle von I Ziffer 2
Gültigkeitsdauer: 6 Monate 2. Bei Scheidung der letzten Ehe: rechtskräftiges Urteil, wenn die Scheidung noch nicht 3 Jahre zurückliegt 3. Bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von 300 Tagen seit Auflösung oder Ungültigerklärung der früheren Ehe: Abkürzung der Wartezeit durch den schweizerischen Richter |
|---|---|

Können Urkunden nicht beigebracht werden, so sind beweiskräftige Ersatzurkunden beizubringen. Können auch solche Urkunden nicht beigebracht werden, so kann der Verlobte eine eidesstattliche Erklärung abgeben; die Unterschrift muß von dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten beglaubigt sein. Die Entscheidung darüber, ob die Ersatzurkunde oder eine eidesstattliche Erklärung genügt, steht im Ermessen des Standesbeamten/der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatstaates.

Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses
Demande d'un certificat de capacité de mariage
Domanda per il rilascio di un certificato di capacità matrimoniale

Die nachstehend bezeichneten Verlobten wollen miteinander die Ehe eingehen.

Les fiancés désignés ci-après désirent contracter mariage.

I fidanzati designati qui appresso desideranno contrarre matrimonio.

Zu diesem Zweck stellt der/die

Dans cette intention

A tale scopo

den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.

demande la délivrance d'un certificat de capacité de mariage

domanda il rilascio di un certificato di capacità matrimoniale.

Die Verlobten machen hierzu folgende Angaben:

Les fiancés donnent les indications suivantes:

I fidanzati forniscono le indicazioni seguenti:

	des Bräutigams le fiancé il fidanzato	der Braut la fiancée la fidanzata
<hr/>		
1. Familienname		
Nom		
Cognome		
2. Vornamen		
Prénoms		
Nomi		
3. Beruf		
Profession		
Professione		
4. Staatsangehörigkeit		
Nationalité		
Nazionalità		
5. Geburtsdatum und -ort		
Date et lieu de naissance		
Data e luogo di nascita		
6. a) Wohnsitz		
(Ort, Straße, Haus-Nr.)		
Domicile		
(localité, rue, No)		
Domicilio		
(località, strada, numero)		
b) Letzter gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland		
(Ort, Straße, Haus-Nr.)		
Dernière résidence habituelle en Allemagne		
(localité, rue, No)		
Ultima residenza in Germania		
(località, strada, numero)		
c) Heimatort in der Schweiz		
Lieu d'origine en Suisse		
Luogo d'origine in Svizzera		
7. Familienstand		
(ledig, verwitwet, geschieden)		
Etat civil		
(célibataire, veuf, divorcé)		
Stato civile		
(celibe, vedovo, divorziato)		
8. Frühere Ehen und ihre Auflösungsgründe		
Mariages antérieurs et leur dissolution		
Matrimoni precedenti e loro scioglimento		

9. Minderjährige eheliche Kinder

Enfants légitimes mineurs

Figli legittimi minorenni

Wir sind nicht miteinander verwandt oder verschwägert:*)

Nous ne sommes pas parents de sang ou par alliance.

Non siamo consanguinei nè altrimenti imparentati.

Wir sind in folgender Weise miteinander verwandt oder verschwägert:*)

Nous sommes apparentés comme suit:

Siamo imparentati come segue:

Wir stehen in keinem Adoptionsverhältnis zueinander.

Nous ne sommes, l'un à l'égard de l'autre, ni adoptant ni adopté.

Non siamo, vicendevolmente, adottati né adottandi.

Wir stehen — nicht — unter Vormundschaft. *)

Nous sommes — ne sommes pas — sous tutelle.

Siamo — non siamo — sotto tutela.

Wir wollen in Deutschland/der Schweiz heiraten. *)

Nous désirons nous marier en Allemagne/Suisse.

Desideriamo sposarci in Germania/Svizzera.

Wir überreichen folgende Urkunden:**)

Nous remettons les pièces suivantes:

Produciamo i seguenti documenti:

für den Bräutigam

pour le fiancé

per il fidanzato

für die Braut

pour la fiancée

per la fidanzata

den

le

19.....

li

Unterschriften — Signatures — Firme

Die Richtigkeit der Unterschriften wird beglaubigt.

L'authenticité des signatures est certifiée.

E'certificata l'autenticità delle firme.

Der Standesbeamte/Zivilstandsbeamte:

L'officier de l'état civil:

L'ufficiale dello stato civile:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen. — Biffer ce qui ne convient pas. — Cancellare quanto non fa al caso.

***) Die Urkunden sind mit dem Ehefähigkeitszeugnis zurückzugeben. — Les pièces seront rendues avec le certificat de capacité de mariage. — I documenti presentati saranno restituiti al momento del rilascio del certificato di capacità matrimoniale.

**Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit
des Standesbeamten/Zivilstandsbeamten für die
Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses**

a) Bundesrepublik Deutschland:

Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein deutscher Staatsbürger zur Eheschließung im Auslande bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte in Deutschland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I Berlin zuständig.

Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt es, daß ein deutscher Standesbeamter das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, auch wenn nicht beide Verlobte im gleichen Standesamtsbezirk Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben.

b) Schweizerische Eidgenossenschaft:

Ein für die Trauung eines Schweizlers (Bräutigam oder Braut) im Ausland notwendiges Ehefähigkeitszeugnis wird vom zuständigen schweizerischen Zivilstandsbeamten nur auf Grund einer Verkündung ausgestellt.

Für die Zuständigkeit zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses gilt folgendes:

1. Wohnt der Bräutigam in der Schweiz, so ist — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten — der Zivilstandsbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Bräutigam seinen Wohnsitz hat.
2. Wohnt nur die Braut in der Schweiz, so ist — ebenfalls ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Verlobten — der Zivilstandsbeamte zuständig, in dessen Bezirk die Braut ihren Wohnsitz hat.
3. Wohnt keiner der Verlobten in der Schweiz, so ist der Zivilstandsbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Heimatort des schweizerischen Verlobten gelegen ist. Sind beide Verlobte schweizerische Staatsangehörige, so kann der Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses wahlweise an den Zivilstandsbeamten des Heimatortes des Bräutigams oder der Braut gerichtet werden; das von einem Zivilstandsbeamten ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis gilt für beide Verlobte.

**Strom- und Schifffahrtpolizeiverordnung
über Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Luftwaffenübungsgebietes „Sandbank“
(Großer Knechtsand).**

Vom 25. Juli 1953.

Im Bereich des Großen Knechtsandes werden Bombenabwurfübungen der britischen Luftwaffe durchgeführt. Zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Schiffsverkehrs zwischen der Elbe- und der Wesermündung wird auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit den Artikeln 89 und 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet:

§ 1

Der geographische Mittelpunkt des Übungsgebietes „Sandbank“ befindet sich auf 53° 48' 54" N und 8° 25' 10" O. Das Übungsgebiet umfaßt eine Kreisfläche um diesen Mittelpunkt mit einem Halbmesser von 3,5 Seemeilen.

§ 2

Das Übungsgebiet ist an einzelnen Stellen durch Baken örtlich gekennzeichnet. Die Position und nähere Bezeichnung der Baken sowie alle weiteren für die Schifffahrt wichtigen Bauten und Sicherheitsmaßnahmen im Übungsgebiet und seiner näheren Umgebung werden in den „Nachrichten für Seefahrer“ veröffentlicht.

§ 3

Der Aufenthalt im Übungsgebiet ist

1. während der Nacht ständig von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang,
2. bei Tage zu den besonders bekanntgegebenen Zeiten an den Wochentagen von Montag bis Freitag verboten.

§ 4

Jedes Fahrzeug hat den Aufenthalt und seine Fahrt so einzurichten, daß es das Übungsgebiet bis zum Beginn der Sperrzeiten verlassen hat.

§ 5

Die Zeiten der Bombenabwurfübungen am Tage werden jeweils an bestimmten Stellen in Orten der näheren und weiteren Umgebung des Übungsgebietes durch Aushang bekanntgegeben. Ein Verzeichnis dieser Stellen wird in den „Nachrichten für Seefahrer“ sowie in den einschlägigen Tageszeitungen veröffentlicht; es hängt ferner in den Dienstgebäuden der Wasser- und Schifffahrtsämter Cuxhaven und Bremerhaven aus.

§ 6

(1) Zur Warnung der Schifffahrt werden Sperrsignale gemäß § 26 Abs. 1 der Seeschifffahrtstraßenordnung auf folgenden Stellen gezeigt:

1. auf dem Beobachtungsturm Sahlenburg,
2. auf dem Beobachtungsturm Dorumer Tief,
3. auf dem Leuchtturm Robbenplate,
4. auf der Sturmwarnungsstelle auf Neuwerk.

(2) Die Sperrsignale werden zu folgenden Zeiten gezeigt:

1. während der Nacht (§ 3 Nr. 1) ständig von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang,
2. bei Tage (§ 3 Nr. 2) an den Abwurfstagen von drei Stunden vor Beginn bis zur Beendigung der Übung.

(3) Außerdem wird das britische Übungsplatzkommando während der Tagesübungen im Verlauf des Wattweges von der Weser zur Elbe an den Zufahrten zum Übungsgebiet Sicherheitsfahrzeuge stationieren, die gleichfalls diese Signale zeigen.

§ 7

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde im Sinne des § 5 der Seeschifffahrtstraßenordnung. Sie ist befugt, die Regelung örtlicher Verhältnisse dem ihr nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven, ferner die Aufgaben des Vollzugsdienstes denjenigen Vollzugskräften des Bundesgrenzschutzes (Seegrenzschutzverband) zu übertragen, die ihr durch Erlaß des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verkehr nachgeordnet werden.

§ 8

Soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, sind die Bestimmungen der Seeschifffahrtstraßenordnung anzuwenden.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 10. September 1953 in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1953.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Bekanntmachung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Vereinbarung vom 1. Februar 1952 über den Straßenpersonen- und -güterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Belgien.

Vom 29. Juli 1953.

Die Geltungsdauer der am 1. Februar 1952 in Brüssel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien abgeschlossenen Vereinbarung über den Straßenpersonen- und -güterverkehr (Bundesgesetzbl. II S. 437) ist durch Notenwechsel bis zum 31. Dezember 1953 verlängert worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 130).

Bonn, den 29. Juli 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge.

Vom 29. Juli 1953.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königlich Griechischen Regierung ist durch Notenwechsel Einverständnis darüber festgestellt worden, daß das zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland abgeschlossene Übereinkommen über die Besteuerung des beweglichen Nachlaßvermögens vom 18. November/1. Dezember 1910 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 173) mit Wirkung vom 1. Januar 1953 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland gegenseitig wieder angewendet wird.

Bonn, den 29. Juli 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung zum Zweiten Protokoll
über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
(Inkrafttreten der Zollzugeständnislisten).**

Vom 28. August 1953.

Auf Grund des Artikels II Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1953 über das Zweite Protokoll vom 22. November 1952 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen — Österreich und Bundesrepublik Deutschland — (Bundesgesetzbl. II S. 259) wird hiermit bekanntgemacht, daß die verhandelnden Vertragspartner das Protokoll am 31. Juli 1953 unterzeichnet haben.

Die dem Protokoll als Anlage beigefügten Zollzugeständnislisten der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich treten demnach gemäß

Ziffer 1 des Protokolls am 30. August 1953 in Kraft und gelten vom gleichen Tage an als Zollzugeständnislisten zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 (Anlagenband I zum Bundesgesetzblatt 1951 Teil II).

Bonn, den 28. August 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages vom 18. Januar 1952 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze
für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder.**

Vom 21. August 1953.

Gemäß Artikel II des Gesetzes vom 9. April 1953 über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder (Bundesgesetzbl. II S. 119) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag auf Grund des am 30. Juli 1953 in Bonn erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunde nach seinem Artikel VI Abs. 1 am 30. Juli 1953 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 21. August 1953.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Berichtigung

zum Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 159).

S. 167 Einzelplan 11 Spalten 6 bis 12

Die Zahlen für Kap. 1105 und die Zahlen für Kap. 1106 sind gegeneinander auszutauschen.

S. 179 Einzelplan 11 Spalten 7 bis 10

Die zu Kap. 1101 aufgeführten Zahlen betreffen Kap. 1107; die zu den Kap. 1103 bis Kap. 1107 aufgeführten Zahlen rücken eine Zeile höher.

Bonn, den 27. August 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrage
Dr. Vialon